Universität Leipzig Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang International Joint Master Programme in Sustainable Development an der Universität Leipzig

Vom 23. Juni 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat die Universität Leipzig am 7. Mai 2009 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang International Joint Master Programme in Sustainable Development an der Universität Leipzig erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Joint Master Programme in Sustainable Development gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

(2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang International Joint Master Programme in Sustainable Development erwarten lassen.

§ 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit überwiegend wirtschafts-, sozial-, geo- oder naturwissenschaftlichen Inhalten mit Bezug zu Nachhaltigkeitsthemen oder einen Nachweis darüber vorweisen kann, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zu Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf;
 - eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch;
 - ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife), einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie;
 - ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache, die dem Niveau B2 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) entsprechen;
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
 - Empfehlungsschreiben ehemaliger akademischer Lehrer;
 - Nachweise über berufliche Aktivitäten, die für den Masterstudiengang relevant sind.
- (3) Die Bewerbung muss bis spätestens 15. April (Ausschlussfrist) schriftlich bei dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder in einer der Partnerhochschulen eingereicht werden.
- (4) Hat der/die Bewerber/in an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleich-

wertigkeit entscheidet die Prüfungskommission des Masterstudiengangs International Joint Master Programme in Sustainable Development.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus je einem/einer Vertreter/in der Partnerhochschulen. Der/Die Vertreter/in der Universität Leipzig wird vom Prüfungsausschuss gewählt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/ Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung Studentenvertreters/Studentenvertreterin mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang International Joint Master Programme in Sustainable Development wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Vertreter der Universität Leipzig in der Prüfungskommission erstattet dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Bericht

über die Bewerbungs- und Zulassungszahlen in dem Joint Master Programme.

§ 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Prüfungskommission prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang International Joint Master Programme in Sustainable Development geeignet ist. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch sowie etwaige berufliche Erfahrungen herangezogen.
- (2) Bewerbern/Bewerberinnen, die als geeignet erscheinen, wird eine konditionierte Zulassung für den Masterstudiengang International Joint Master Programme in Sustainable Development erteilt. Alle übrigen Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen. Die Entscheidung wird protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und in Kopie beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach vier Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Ein ablehnender Bescheid kann mit einem Hinweis versehen werden, dass eine zusätzliche Qualifikation (nachgewiesen z.B. durch eine Anzahl zu erbringender Leistungspunkte in einem bestimmten Fach) zu einer Eignungsfeststellung führen würde.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.

- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist verbunden mit einer Immatrikulationszusage für einen Anfangsstudienort des Masterstudiengangs International Joint Masters's Programme in Sustainable Development und mit einer Festlegung der möglichen Vertiefungsrichtung oder Vertiefungsrichtungen (tracks).
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig oder bei einer der Partnerhochschulen einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6 Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich in einer der Partnerhochschulen statt.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann wiederholt werden.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

(2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 15. April 2009 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 7. Mai 2009 durch das Rektoratskollegium genehmigt.

Leipzig, den 23. Juni 2009

Professor Dr. Franz Häuser Rektor